

Landkreis : Harburg
 Gemeinde : Asendorf
 Gemarkung : Asendorf
 Flur (Rahmenkarten) : 116508 A,B,C,D
 Maßstab : 1:1000

PRÄMBEL

AUFGUND DES §1 ABS.3 UND DES §10 DES BUNDEBAU-GESETZES (BBauG) IN DER ZULETZT GÜLTIGEN FASSUNG UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.08.1992 (NDS GV BL. NR. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ASENDORF, DEN 28.2.83
 2. BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG : FESTSETZUNGEN

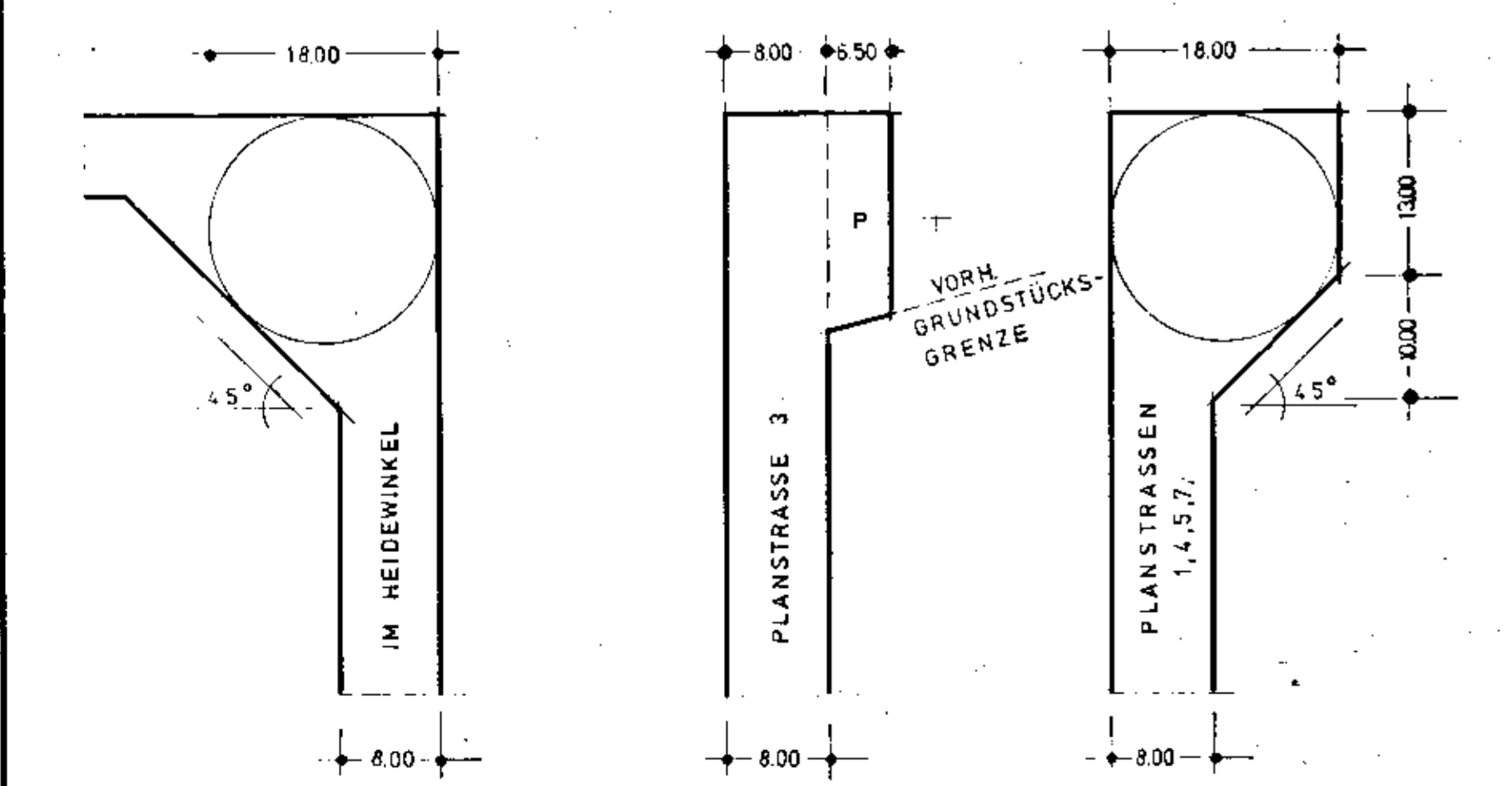
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES PLANGEBIETES
- ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLÄNE
- WA I ALLGEMEINES WOHNGEBIET (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR.5)
- I ZULÄSSIGE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- Q2 GRUNDFLÄCHENZAHL
- Q2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE
- 1200 qm GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE
- BAUGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN — UNVERBINDLICH —
- MIT GEM.-FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
- STRASSEN- UND WEGFLÄCHEN
- P PARKSTREIFEN FÜR 6,00m BREITE STRASSEN (EINBAHN-STRASSEN)
- SICHTDREIECK
- VORHANDENE BEBAUUNG — UNVERBINDLICH —
- ELT. FREILEITUNG 20KV
- △ UMFORMSTATION
- BODENDENKMALE
- MÜLLBEHALTER-STELLPLATZ FÜR ANLIEGER NICHTÖFFENTLICHER WEGE (12,00 m² / WE)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

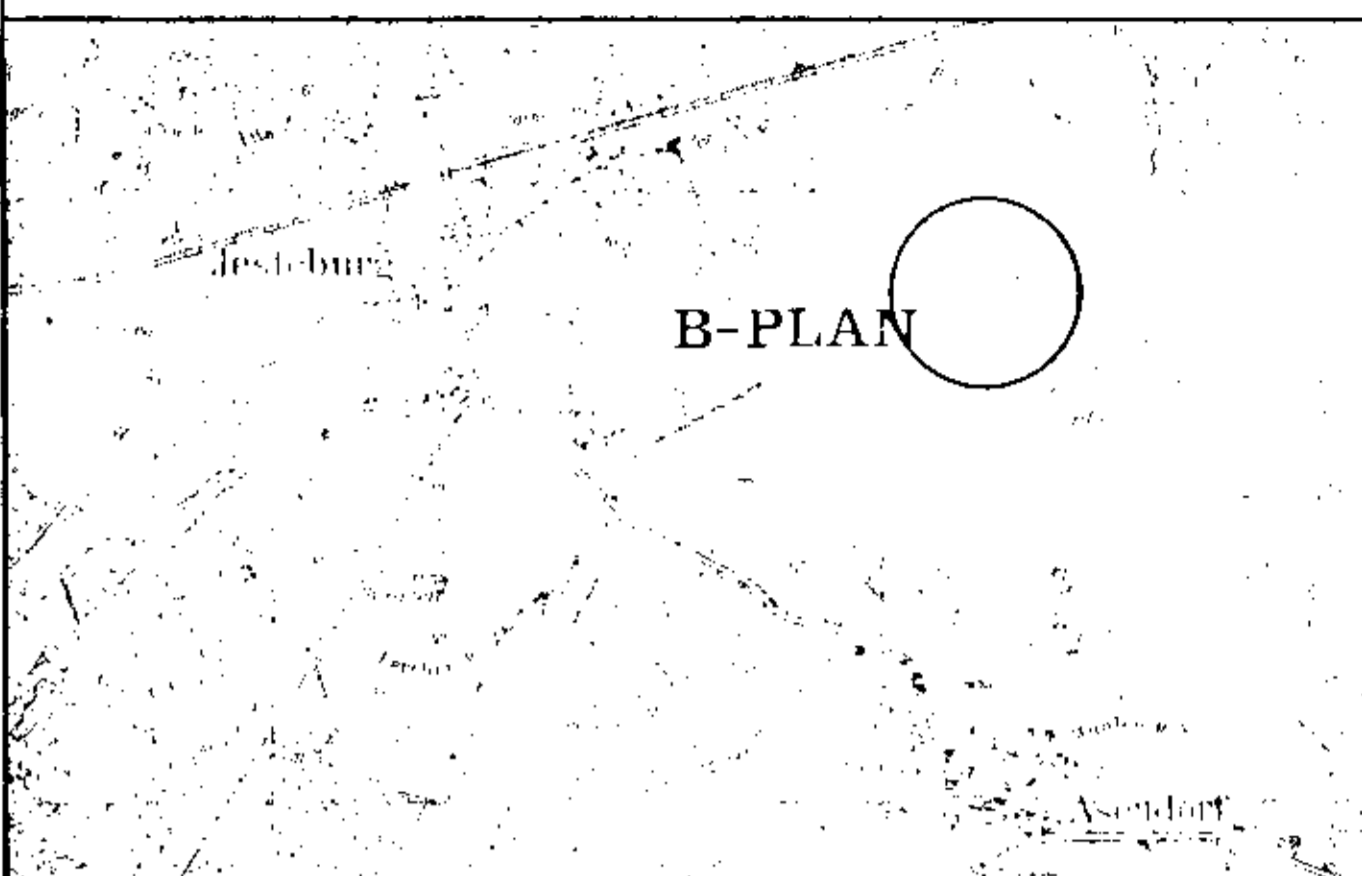
1. ZWISCHEN DEN STRASSENGRENZEN UND DEN BAUGRENZEN SIND NEBENANLAGEN GEM. §14 BNVO UND GARAGEN UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDIGUNGEN.
2. INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND ZÄUNE UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,80m HÖHE SOWIE TÜREN, TÖRE, GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN IN DEN EINFRIEDIGUNGEN UND JEDLICHE SONSTIGE SICHTBEIN- DERUNG UNZULÄSSIG. EINZELNE BÄUME MIT EINEM KRONENAN- SATZ ÜBER 3,00m HÖHE SIND ZULÄSSIG.
3. GEMÄSS §9 BBauG IST DER BAUMBESTAND IM BEBAUUNGS- GEBIET ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN. ES DÜRFEN VORHANDENE BÄUME UND BAUMGRUPPEN NUR BIS MAXIMAL 5,30m VON DER GEPLANTEN BAUMMASSNAHME AUS- GLICHTET WERDEN.
4. INNERHALB DER FLURSTÜCKE 3/33 UND 3/11 LIEGEN GRABMALE. ES HANDELT SICH UM GEsETZLICH GESCHÜTZTE KULTURDENKMALE, DIE OHNE GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE NICHT VER- ÄNDERT, ANGEGRABEN ODER AUSGEGRABEN WERDEN DÜRFEN. AUF DEN GRABHÜGELN IST KEINE BEPFLANZUNG ZULÄSSIG.
5. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUMEN ZULÄSSIG.
6. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRIT DER VER- EINFACHTE BEBAUUNGSPLAN IN TEXTFORM VOM 6.4.71 FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21)
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaUNVO) VOM 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763)

WENDEHAMMER - PARKFLÄCHEN , MAßSTAB 1:500



ORTSPLANUNG — ASENDORF
 LANDKREIS HARBURG
BEBAUUNGSPLAN
» HEIDESIEDLUNG - II «
 MAßSTAB 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ASENDORF.
 HANSTEDT, DEN. 7.1.1981, ÜBERARBEITET AM 15.2.83.
 ALFRED HUFENBACH, ARCHITEKT
 2116 HANSTEDT 1, DORFSTR. 13

Stand v. 23.12.1977
 DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGEN- SCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLL- STÄNDIG NACH SIE IST HINSEHENDE DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICH- KEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 LÜNEBURG, DEN 25.02.1983

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 30.3.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NEBST BE- GRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEM. §2 ABS.6 DES BUNDEBAU-GESETZES (BBauG) ORTSÜBLICH AM 6.4.81 DURCH AUSHANG BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG SOWIE MIT DEM BEBAUUNGSPLAN IN TEXTFORM VOM 6.4.1971 VOM 14.8.81 BIS 18.5.81 GEM. §2a ABS.6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR: ASENDORF, DEN 28.2.83

DER RAT DER GEMEINDE ASENDORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 23.2.83 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄR VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. §10 BBauG UND §6 NGO ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR: ASENDORF, DEN 28.2.83

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDKREISES HARBURG:
 Landkreis Harburg
 Der Oberkreisdirektor
 Ausfertigung
 Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. 1-14/11/83) unter Aufsicht mit Unterschrift gemäß §11a V. mit §6 Abs. 2 bis 4 BBauG vom 6.4.81 genehmigt.
 11. Mai 1983

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §12 DES BUNDEBAU-GESETZES (BBauG) AM IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR: ASENDORF, DEN